

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Hundesportverein TeamSport Berlin e.V.“. Er ist beim Amtsgericht Charlottenburg in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- 1.3. Der Verein ist Mitglied im DVG e.V. (Deutscher Verband der Gebrauchshundsportvereine e.V.), damit Mitglied im VDH (Verband für das deutsche Hundewesen) und der FCI (Federation Cynologique Internationale) angeschlossen.
- 1.4. Der Hundesportverein TeamSport Berlin e.V. erkennt die Satzung des DVG e.V. vollinhaltlich an.
- 1.5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

- 2.1. Der Hundesportverein TeamSport Berlin e.V. fördert den Hundesport allgemein. Er fördert die Schaffung von vielfältigen Möglichkeiten zur sinnvollen und aktiven Freizeitgestaltung durch Sport mit dem Hund. Er tut dies unter steter Einhaltung des Tierschutzgesetzes sowie der Ordnungen des DVG e.V., des VDH und der FCI. Insbesondere fördert der Verein die Ausbildung von Hunden und Hundeführern in verschiedenen Hundesportarten (z.B. Agility).
- 2.2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch das Angebot eines regelmäßigen Trainings- und Ausbildungsbetriebes für Mitglieder und Gäste des Vereins und deren Hunde.
- 2.3. Der Hundesportverein TeamSport Berlin e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Die finanziellen und wirtschaftlichen Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5. Der Verein kann zur Regelung der gesonderten Aufgaben separate Ordnungen erlassen.

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.1. Mitglied im Hundesportverein TeamSport Berlin e.V. kann jede natürliche Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt, keine eigenwirtschaftlichen Ziele verfolgt und gemeinnützig im Sinne des Vereins und seiner Satzung handelt.
- 3.2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Mitglied kann grundsätzlich nur werden, wer zunächst eine sechsmonatige Gästekarte in Anspruch nimmt. Die Mitgliedschaft tritt erst nach Zahlung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr in Kraft.
- 3.3. Die Mitglieder haben das Recht, alle Vereinseinrichtungen zu nutzen und an Veranstaltungen des Vereins, sowie der übergeordneten Verbände teilzunehmen.
- 3.4. Mitglieder können über die Mitgliederversammlung Vorschläge und Anträge für alle Bereiche und Tätigkeitsfelder des Vereins einbringen.
- 3.5. Die Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antrags- und Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht.
- 3.6. Die Mitglieder haben das Vereinsleben, insbesondere die Umsetzung der Vereinsziele aktiv zu unterstützen und zu gestalten.
- 3.7. Bei auftretenden Unstimmigkeiten oder Fragen können sich die Mitglieder an den Vorstand, bzw. die Schiedskommission des DVG e.V. wenden.
- 3.8. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins, sowie der übergeordneten Verbände und deren Organe zu beachten und deren Ziele zu unterstützen. Sie haben die politische und konfessionelle Neutralität des Vereins zu akzeptieren.
- 3.9. Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die grundsätzlich nicht am sportlichen Geschehen teilnehmen, aber den Verein durch die Leistung eines Beitrages fördern. Über die Aufnahme eines Fördermitgliedes und die Aufhebung der Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Bestimmungen aus § 3 Ziffer 3.2. Satz 2 gelten nicht. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, jedoch kein Antrags- oder Stimmrecht und weder aktives, noch passives Wahlrecht. Eine Änderung vom Mitglied zum Fördermitglied und umgekehrt, ist nur auf schriftlichen Antrag möglich.
- 3.10. Die Mitgliedschaft endet mit der Löschung des Vereins aus dem Register, bzw. durch Austritt, Aufhebung oder Ausschluss.
 - 3.10.1. Der *Austritt* eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September des laufenden Jahres vorliegen.

3.10.2.

Die *Aufhebung* der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr trotz Mahnungen nicht vollständig bis zum 30.06. des laufenden Jahres entrichtet worden ist. Die Mitgliedschaft kann im Einzelfall auch aus wichtigen Gründen in gegenseitigem Einverständnis aufgehoben werden.

3.10.3.

Der *Ausschluss* kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Vereins vorsätzlich oder wiederholt verstoßen hat. Ferner kann der Ausschluss erfolgen, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Ausbildungsrichtlinien verstoßen hat oder Beschlüsse der übergeordneten Verbände nicht einhält. Weiterhin kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten nach innen oder nach außen den Vereinsfrieden stört oder dem Ruf des Vereins schadet. Der Ausschluss kann auf Dauer oder für einen begrenzten Zeitraum durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

3.11. Die Aufhebung der Mitgliedschaft auf Grund des Beitragsverzugs, sowie der Ausschluss, ziehen automatisch ein Platzverbot mit sich. Dieses kann erst nach Zahlung der ausstehenden Summe, bzw. auf Beschluss der Mitgliederversammlung zurückgenommen werden. Das Platzverbot gilt auch für offene Veranstaltungen auf dem Gelände des Hundesportverein TeamSport Berlin e.V.

§ 4 Organe des Vereins und Organisationsaufgaben

4.1. Organe des Hundesportverein TeamSport Berlin e.V. sind:

- die Mitgliederversammlung
 - ordentliche Mitgliederversammlung
 - Jahreshauptversammlung
 - außerordentliche Hauptversammlung
- der Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- 5.1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Halbjahr statt.
- 5.2. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen. Sie erfolgt zunächst schriftlich durch einfachen Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder oder durch persönliche Übergabe.
- 5.3. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden des Vereins, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes, in der Reihenfolge des § 6 der Satzung geleitet.

- 5.4. Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein eingebrachter Antrag als abgelehnt.
- 5.5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift wird vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.
- 5.6. Einmal im Jahr wird diese als Jahreshauptversammlung durchgeführt, in welcher die Vorstandsmitglieder einen Rechenschaftsbericht und der Schatzmeister einen von der Kassenprüfung bestätigten Finanzbericht des Vorjahres vorlegen.
- 5.7. Eine Mitgliederversammlung ist als außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn entweder der Vorstand, oder ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe wichtiger Gründe fordert.
- 5.8. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung und zur außerordentlichen Hauptversammlung erfolgt mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich durch einfachen Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder oder durch persönliche Übergabe.
- 5.9. Die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Hauptversammlung gemäß Ziffer 5.6. berät und beschließt alle grundlegenden Aufgaben des Hundesportverein TeamSport Berlin e.V.

Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl und Abwahl der Kassenprüfer
 - Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 5.10. In der Zeit zwischen den Jahreshauptversammlungen führt der Vorstand die Amtsgeschäfte des Vereins
 - 5.11. Die Mitglieder des Vereins sind an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden, soweit nicht durch die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Hauptversammlung anders entschieden wird.
 - 5.12. Der Vorstand und die Mitglieder haben das Recht an die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen, diese sollten in der, jeweils in der Einladung vorgegebenen Antragsfrist eingehen. Anträge, die nach der Antragsfrist eingebracht werden, werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, über deren Aufnahme in die Tagesordnung abgestimmt wird.

§ 6 Der Vorstand

6.1. Der Vorstand des Hundesportvereins TeamSport Berlin e.V. besteht aus dem Vorstand im engeren Sinne gem. § 26 BGB und zwar

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

und dem fakultativ zu wählenden erweiterten Vorstand

- dem Obmann für Agility
- dem Obmann für Gebrauchshundesport
- dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit
- dem Obmann für Obedience
- drei Beisitzern ohne festgelegten Geschäftsbereich

6.2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden, den Vorsitzenden sowie den Schatzmeister jeweils alleine oder durch den Schriftführer zusammen mit einem der drei anderen Vorstandmitglieder vertreten. Diese verkörpern den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

6.3. Der Gesamtvorstand nimmt alle im Verein anfallenden Geschäfte und Aufgaben wahr. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Pflichten und Aufgaben des Gesamtvorstandes erstrecken sich auf den organisatorischen Bereich und auf die Überwachung der Einhaltung aller Bestimmungen und Verordnungen des Vereins, übergeordneter Verbände sowie auch auf die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen.

6.4. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Jedes Vorstandsmitglied bzw. Teilnehmer an dieser muss binnen 14 Tagen nach der Sitzung eine Ausfertigung der Niederschrift in Kopie erhalten. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

6.5. Zu den Vorstandssitzungen können jederzeit kompetente und erfahrene Mitglieder eingeladen werden und beratend mitwirken.

6.6. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind

6.7. Das Hausrecht übt der Gesamtvorstand oder ein von ihm beauftragtes Mitglied gemäß der Platzordnung aus.

§ 7 Wahlen und Amtsdauer

7.1. Die Tätigkeit des Gesamtvorstandes ist ehrenamtlich.

- 7.2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für ihre Funktion von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.
- 7.3. Die Mitglieder des Vorstands im engeren Sinne gem. § 26 BGB werden einzeln und in geheimer Wahl gewählt.
- 7.4. Die verbleibenden Ämter können in einzelner und offener Abstimmung gewählt werden. Über die Durchführung einer offenen oder geheimen Wahl muss vorher abgestimmt werden.
- 7.5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes gemäß § 26 BGB ist auf der nächsten Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die anderen Vorstandsämter können durch Vorstandsbeschluss bis zum Ende der laufenden Amtszeit besetzt werden

§ 8 Ordnungen

- 8.1. Die Aufgaben und Befugnisse des Gesamtvorstandes bestimmt die Geschäftsordnung.
- 8.2. Der Mitgliedsbeitrag ist in der Beitragsordnung festgelegt. Er ist in jedem Falle bis zum 30.03. des jeweiligen Jahres zu zahlen.
- 8.3. Die Aus- und Weiterbildung sowie die Prüfungsaufgaben unterliegen den einschlägigen Bestimmungen des VDH e. V. (Verband für das Deutsche Hundewesen e. V.)
- 8.4. Die Einhaltung der Ordnung und Sicherheit im Vereinshaus bzw. auf dem Vereinsgelände regelt die Platzordnung, die durch den Vorstand beschlossen wird.

§ 9 Finanzen

- 9.1. Der Hundesportverein TeamSport Berlin e.V. finanziert sich aus
 - Beiträgen
 - Umlagen
 - Spenden
 - Einnahmen aus Zweckbetrieb
- 9.2. Die Verwendung der Einnahmen des Vereins müssen mit dem Satzungszweck gemäß § 2 und den Zielen des Hundesports im Einklang stehen.
- 9.3. Die finanziellen Abgaben an den Landesverband und an den DVG e.V. (Deutscher Verband der Gebrauchshundsportvereine e.V.) richten sich nach dessen Beitragsordnung.

- 9.4. Das Vereinsvermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.
- 9.5. Die Veränderung des Mitgliedsbeitrages legt die Jahreshauptversammlung bzw. die außerordentliche Hauptversammlung fest.

§ 10 Kassenprüfung

- 10.1. Für die Kassenprüfung wird eine aus zwei Personen bestehende Kassenprüfungskommission eingesetzt, die von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt wird. Zusätzlich kann ein Ersatzkassenprüfer für die Dauer von drei Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt werden. Diese Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 10.2. Die Kassenprüfungskommission hat die ordnungsgemäße Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu prüfen. Über diese Prüfung ist ein Prüfbericht zu fertigen, der den Mitgliedern zur Jahreshauptversammlung vorzutragen ist.

§ 11 Ehrungen

Eine Ehrenordnung berechtigt den Vorstand, verdiente Mitglieder, Persönlichkeiten und Institutionen für außergewöhnliche Leistungen im und für den Hundesport auszuzeichnen.

§ 12 Satzungsänderung

- 12.1. Eine Änderung dieser Satzung ist nur in der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung durch Beschluss mit einer Zwei – Drittel – Mehrheit der anwesenden Mitglieder zulässig.
- 12.2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder dem Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Jahreshaupt – oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13 Auflösung

- 13.1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Hauptversammlung beschlossen werden, die mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe des Grundes einberufen worden ist.
- 13.2. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Drei – Viertel – Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

13.3. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Hundesports.

13.4. Der am Tage der beschlossenen Auflösung des Vereins im Amt befindliche Vorstand ist der Liquidator.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß §71 abs. 1 Satz 4 BGB wird versichert.

Berlin, den 23.05.2014



1. Vorsitzender